

Notizbuch

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **78 (2003)**

Heft 6

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

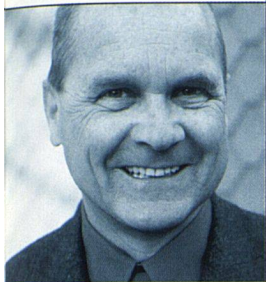
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Selbständige im arbeitsrechtlichen Niemandsland



Die Umwälzungen in der Wirtschaft haben einer Berufsgruppe Auftrieb gegeben, die auch in den Vorständen der Baugenossenschaften immer zahlreicher wird. Es sind dies selbständig Erwerbende, deren Beschäftigung sich aus einzelnen Aufträgen zusammensetzt, weshalb die traditionelle Unterscheidung von Hauptberuf und Nebenamt, von «Profi» und «Milizer», hier nicht mehr spielt. Ebenso wenig trägt die Regelung der Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit dieser gewandelten Berufsrolle Rechnung.

VON FRITZ NIGG ■ Politik, Verbände, aber auch Baugenossenschaften bekunden immer mehr Mühe, für die nebenamtliche Tätigkeit fähige Männer und Frauen zu rekrutieren, die – wie früher üblich – aus den Reihen der Angestellten, Geschäftsinhaber oder Rentner stammen. Sie sind zunehmend auf die Mitwirkung von Personen angewiesen, deren Hauptberuf aus einer Bündelung von Teilzeitbeschäftigungen besteht. Gäbe es diese Patchworker nicht, wären unsere Parlamente ziemlich leer, verlören manche Verbände und Baugenossenschaften an Tatkraft.

Ich habe den Eindruck, dass die Umwälzungen in der Wirtschaft heute viele Berufsleute veranlassen, selbständig eine Reihe von Aufgaben zu übernehmen, anstatt ohne grosse Aussicht auf Erfolg eine passende Anstellung

zu suchen. Selbständig bedeutet in diesem Fall auch allein, ohne Angestellte und Geschäftspartner, oft zu Hause im eigenen Heim. Allein, aber nicht isoliert, denn die Vernetzung mit anderen ist geradezu die Seele des Geschäfts.

Die Soziologie hält für die neuen Selbständigen noch kein Schema bereit. Klar ist nur, dass sie in keine der hergebrachten Kategorien passen. Sie sind wohl Unternehmer, aber praktisch ohne Einsatz von Kapital: Wie Proletarier sind sie ausschliesslich auf die eigene Arbeitskraft angewiesen. Sie sind zwar selbständig, oft aber wirtschaftlich abhängig von ständigen Aufträgen, was sie zu Pseudo-Angestellten ihrer wichtigsten Mandanten macht. Steuerrechtlich gesehen, sind ihre Entschädigungen einmal Entgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, nämlich wenn es sich um Vorstandsentschädigungen und Ähnliches handelt, ein anderes Mal mögen sie als Entgelte für Beratung im Auftragsverhältnis durchgehen. Wer je versucht hat herauszufinden, wann eigentlich der Auftrag eines operativ tätigen Vorstandsmitgliedes, zum Beispiel eines Kassiers, in einen Arbeitsvertrag umschlägt, weiss, auf wie dünnem Eis man sich hier bewegt. Zudem klaffen in diesem Bereich Zivilrecht, Steuerrecht und Sozialversicherungsrecht auseinander.

Bei den Organisationen des gemeinnützigen Wohnungswesens besteht eine verbreitete Unsicherheit, wenn es um die Entschädigung der selbständig tätigen Organmitglieder und Beauftragten geht. Was für die Lohnempfänger ein Zubrot bildet, das sie sich freilich in ihrer Freizeit verdienen, ist für die Mikro-Unternehmer Teil ihrer Existenz. Die Faustregel des Auftrages, eine Entschädigung sei geschuldet, wenn sie vereinbart oder üblich

ist, versagt hier. Honorarregelungen für Vorstände, so es sie überhaupt gibt, nehmen kaum Rücksicht auf unterschiedliche berufliche Positionen. Andererseits bestehen zwar berufsständische Honorarordnungen. Diese sind aber in solchen Fällen schlecht anwendbar und auch nicht verbindlich, selbst wenn es um Angehörige des betreffenden Berufsstandes geht. Denn erstens werden die Mandate nicht in einem Wettbewerbsverfahren, sondern kraft Stellung des oder der Betroffenen vergeben. Keine Rede also von «freier Arztwahl». Erst recht vertrackt wird es, wenn selbständig Erwerbende einem Gremium angehören, das ihnen für bestimmte Aufträge oder Projekte Geld zuspricht. Weiter schreiben die Statuten vor, die Entgelte müssten massvoll sein. Das kann meines Erachtens nichts anderes bedeuten als eine Ermässigung gegenüber den marktüblichen Sätzen. Andererseits aber fehlen gewisse sozialen Leistungen und Sicherungen, die ein Arbeitsverhältnis auszeichnen, weil ein solches eben nicht klar gegeben ist.

Für die selbständig erwerbenden Vorstandsmitglieder im Niemandsland zwischen Arbeitsverhältnis und Auftrag braucht es neue Lösungen. Das könnte beispielsweise ein Mustervertrag für selbständig erwerbende Vorstandsmitglieder sein, den eine paritätische Kommission des SVW erarbeiten würde. Der Verband ist hier gefordert, weil die Frage der Entschädigung auch in seinen eigenen Gremien neu geregelt werden muss. Für ihn wie für die Baugenossenschaften sind saubergeordnete, faire Entschädigungen der Selbständigen eine Voraussetzung, um auch in Zukunft genügend motivierte Frauen und Männer für die Mitarbeit zu gewinnen – und um keinen Verdacht von Filz zu nähren.

Anzeige



Erhalten. Erneuern. Erstellen.

die guten Gärtner

Gartenbau-Genossenschaft Zürich/Im Holzerhurd 56/8046 Zürich
Telefon 01 371 55 55/Fax 01 371 05 20/www.ggz-gartenbau.ch